

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: FD7-2026-0083**

Für das nachfolgend bezeichnete Vorhaben wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Für den Neubau einer Konverter- und Schaltanlage in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Herringhausen, Flur 16 ist eine temporäre Bauwasserhaltung erforderlich.

Nach Durchführung der Vorprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus den nachstehenden Gründen nicht erforderlich:

Baubedingt sind vorübergehende Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden und Grundwasser infolge einer zeitlich begrenzten Grundwasserabsenkung möglich. Zum Schutz angrenzender Gehölze und einer westlich gelegenen Kompensationsfläche werden eine ökologische Baubegleitung sowie regelmäßige Trockenstresskontrollen mit erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen durchgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen Lebensräume sind dadurch ausgeschlossen. Die zeitweilige Veränderung des Bodenwasserhaushalts führt zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfunktionen. Nach Abschluss der Bauwasserhaltung stellen sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse wieder ein. Nachteilige Auswirkungen auf organische Böden, insbesondere durch Torfzersetzung oder Sulfatversauerung, sind nach fachlicher Beurteilung nicht zu erwarten. Zum Schutz des Grundwassers wird der Einsatz ausschließlich technisch einwandfreier Baumaschinen und Fahrzeuge sichergestellt, sodass das Risiko von Stoffeinträgen minimiert wird. Die Wechselwirkungen zwischen den betroffenen Schutzgütern sind aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen als geringfügig einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, oberirdische Gewässer, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten. Schutzwürdige Gebiete oder sonstige sensible Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Insgesamt sind keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 22.07.2026

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt